

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2019.00870 vom 7. Juli 2015

ZH Sozialversicherungsgericht, 2015-07-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2019.00870

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2019.00870 du 7 juillet 2015

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2019.00870 del 7 luglio 2015

Erwägungen

E. 1.1

Bei der angefochtenen Verfügung vom 4. November 2019 (Urk. 2) handelt es sich um eine verfahrensleitende Verfügung, mit welcher die IV-Stelle an der psychi atrischen Begutachtung festhielt. Da sie das Administrativverfahren nicht abschliesst, handelt es sich um eine Zwischenverfügung.

E. 1.2

Zwischenverfügungen können gemäss Art. 55 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) in Verbindung mit Art. 5 Abs. 2 und Art. 46 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren (VwVG) bei Bejahung eines nicht wieder gutzumachenden Nachteils (Art. 46 Abs. 1 lit . a VwVG) unter Erhebung aller gesetzlich vorgesehenen Rügen rechtl icher und tatsächlicher Natur angefochten werden. Bei der Beurteilung des Merk mals des nicht wieder gutzumachenden Nachteils im Kontext der Gutachten anordnung fällt gemäss der Rechtsprechung (BGE 137 V 210 E. 3.4.2.7) ins Gewicht, dass das Sachverständigengutachten im Rechtsmittelverfahren mit Blick auf die fachfremde Materie faktisch nur beschränkt überprüfbar ist. Mithin kommt es entscheidend darauf an, dass qualitätsbezogene Rahmenbedingungen durchgesetzt werden können. Greifen die Mitwirkungsrechte erst nachträglich bei der Beweiswürdigung im Verwaltungs- und Beschwerdeverfahren -, so kann hie raus ein nicht wieder gutzumachender Nachteil entstehen, zumal im Anfechtungsstreitverfahren kein Anspruch auf Einholung von Gerichtsgutachten besteht. Hinzu kommt, dass die mit medizinischen Untersuchungen einhergehenden Belastungen zuweilen einen erheblichen Eingriff in die physische oder psy chische Integrität bedeuten.

E. 1.3

Die IV-Stelle teilte der Versichert en daraufhin mit Mitteilung vom 1 5. Juli 2019 mit, es werde eine psychiatrische Begutachtung bei Dr. med. Y.____ , Z.____ , erfolgen (Urk. 6/197). Am 2 6. Juli 2019 und am 2 5. September 2019

wendete

die Versicherte gegenüber de r

IV-Stelle

ein , es sei ein interdisziplinäres orthopä disches, neurologisches und psychiatrisches Gutachten zu veranlassen (Urk. 6/200 /1-2 = Urk. 6/201/1-2, Urk. 6/207/1-2 = Urk. 6/209/1-2). Die IV-Stelle teilte der Versicherten mit Schreiben vom 3. Oktober 2019 mit, dass sie aus genannten Gründen an der monodisziplinären Begutachtung festhalte und über

dies aus Kapazitätsgründen einen neuen Gutachter vorschlage (Urk. 6/211). Mit Mitteilung vom 3. Oktober teilte die IV-Stelle der Versicherten mit, es werde eine psychiatrische Begutachtung bei Dr. med. A.____, Zürich, erfolgen (Urk. 6/212), worauf die Versicherte am 28. Oktober 2019 erneut am Antrag auf Anordnung eines interdisziplinären Gutachtens festhielt (Urk. 6/216/1-2).

Mit Verfügung vom 4. November 2019 (Urk. 6/219 = Urk. 2) hielt die IV-Stelle an der monodisziplinären Begutachtung fest. 2.

Gegen die Verfügung vom 4. November 2019 (Urk. 2) erhob die Versicherte am 3. Dezember 2019 Beschwerde und beantragte, die Beschwerdegegnerin sei anzuweisen, ein polydisziplinäres orthopädisches, rheumatologisches, neurologisches und psychiatrisches Gutachten zu veranlassen (Urk. 1 S. 2 oben).

Die IV-Stelle beantragte mit Beschwerdeantwort vom 28. Januar 2020 (Urk. 5) die Abweisung der Beschwerde, was der Beschwerdeführer in am 31. Januar 2020 zur Kenntnis gebracht wurde (Urk. 7). Das Gericht zieht in Erwägung: 1.

E. 6

/168) verneinte die IV-Stelle mit Verfügung vom 8. Dezember 2017 einen über die befristet bis 30. April 2014 gesprochene Rente hinausgehenden

Rentenanspruch (Urk. 6/173).

Die von der Versicherten am 11. Januar 2018 dagegen erhobene Beschwerde (Urk. 6/178/3-13) hiess das hiesige Gericht mit Urteil vom 28. Januar 2019 in dem Sinne gut, dass es die Sache an die IV-Stelle zurückwies, damit diese zusätzliche psychiatrische Abklärungen in Form eines externen Gutachtens vornehme (Urk. 6/191).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.